

Supernova Property

Rechenschaftsbericht

über das (Rumpf-)Rechnungsjahr 2007/2008

Wertentwicklung im (Rumpf-)Rechnungsjahr 2007/2008	-6,00%
---	--------

seit Fondsbeginn 02.05.2007 laut Performanceberechnung der Oesterr. Kontrollbank	-6,00%
---	--------

Auszahlung 15.06.2008 in EUR	0,3338
------------------------------	--------

Prospektkundmachung:

Gemäß § 43 Abs. 1 Inv.FG 1993 weisen wir darauf hin, dass der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung dem Anleger vor Vertragsabschluss kostenlos angeboten wird. Darüberhinaus liegt der vollständige Prospekt in der jeweils geltenden Fassung am Sitz der Depotbank, der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien und in der BAWAG P.S.K.INVEST GmbH, Fleischmarkt 1, 1010 Wien auf. Erscheinungsdatum und Abholstelle der veröffentlichten Prospekte wurde zuletzt im Amtsblatt zur Wr. Zeitung vom 28.03.2008 kundgemacht.

Wir arbeiten nach den Qualitätsstandards der Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

Sehr geehrter Anteilinhaber!

Die BAWAG P.S.K. INVEST GmbH legt den Rechenschaftsbericht für den Supernova Property, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rumpfrechnungsjahr 2007/2008 vom 2. Mail 2007 bis 30. April 2008, vor.

Entwicklung der Kapitalmärkte und Anlagepolitik des Supernova Property

Schwieriges Umfeld für Fondsstart

Die Grundidee des Fonds soll zwei Investorengruppen ansprechen. Einerseits ist das Portfolio als Vorsorgefonds mit dem Ziel eines langfristigen und kontinuierlichen Vermögensaufbaus ausgerichtet, das sich zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen (Freibetrag für investierte Gewinne) eignet. Andererseits fungieren die Immobilienmärkte als Treiber und decken eine der weltweit wichtigsten Asset-Klassen ab. Die Wertentwicklung wird durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanleihenanteil von 30% geglättet.

Rückblickend erfolgte der Fondsstart unseres Vorsorge-Immobilien-Fonds zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Nach einer jahrzehntelangen weltweiten Immobilienhausse schwenkte die Branche in einen Abwärtstrend ein. Der Boom scheint vorerst ein Ende gefunden zu haben.

Fondsstruktur und Entwicklung

Der Supernova Property performte aufgrund der Strategie relativ gut. Das Fondsmanagement ist dabei nicht gezwungen durchgehend in den Märkten investiert zu bleiben. Diese Vorgehensweise stellte sich als großer Vorteil heraus. Alle internationalen Immobilienaktienindizes der EPRA-Reihe performten zum Anfang Mai auf ein Jahr betrachtet negativ. Das Fondsmanagement hat bewusst aufgrund der Gefahren auf eine geringe durchschnittliche Investitionsquote gesetzt. Der Markt bot durchaus seine Chancen, vor allem in Hong Kong, Singapur und China. Aber die zum Teil exorbitanten Tagesschwankungen von über 10% machten selbst bei breiter Streuung eine Investition in diese Märkte trotz striktem Risikomanagement sehr schwierig. Abgesehen von dem überwiegenden Portfolioanteil an sicheren Staatsanleihen wurde die Möglichkeit genutzt, auch in andere Asset-Klassen zu investieren. Vor allem Gold und die Emerging Markets im Arabischen Raum boten gute Chancen

Ausblick Immobilienmärkte

Die Nachfrage nach Immobilien wird weiterhin wachsen. Abhängig ist diese im wesentlichen von zwei Faktoren: Wirtschaftswachstum auf der einen Seite und steigende Bevölkerungszahlen auf der anderen. Positives Wirtschaftswachstum sorgt für eine Anhebung der Beschäftigungsquote und somit für eine Steigerung des Volkseinkommens. Mehr Menschen werden dann in der Lage sein, sich eine eigene Immobilie zu leisten. Büro- und Gewerbeimmobilien werden verstärkt nachgefragt. Darüber hinaus steigt die Zahl der Erdbevölkerung täglich an. Vor allem die Ballungsräume der aufstrebenden Volkswirtschaften nehmen einen täglichen Strom von Arbeitssuchenden auf. In diesen Emerging-Markets ist nach kurzfristigen immer wieder auftretenden Korrekturen mittel- bis langfristig von einem positiven Wachstum auszugehen, dass die Nachfrage nach Wohn- und Geschäftsraum weiter ansteigen lässt.

Umgekehrt finden sich in diesem langfristigen Investitionssegment immer wieder Boomphasen und Übertreibungen, die durch Baissephasen gestoppt werden. Nach diesen marktberichtigenden Abschwüngen kann es wieder „gesund“ nach oben gehen. Diese Zeit könnte unserer Meinung nach bald wieder kommen. Immobilien dürften bei weiter sinkenden bzw. stabilen Zinsen und gleichzeitig hoher Inflation wieder äußerst interessant werden.

Übersicht der letzten fünf Rechnungsjahre in EUR

Rechnungsjahr	Fondsvolumen in Mio.	errechneter Wert je Anteil			Ausschüttung je Anteil (A)	Auszahlung (KESt II + III)	Wertent- wicklung in %
		A	T	V			
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
Rumpf 2007/2008	1,98	-	94,00	-	-	0,3338	-6,00

Die Ausschüttung bei A-Anteilen beinhaltet ordentliche Erträge, KESt und gegebenenfalls Kursgewinne

Die Auszahlung bei Thesaurierungsanteilen (T) beinhaltet nur die KESt.

Ausschüttung und Auszahlung in EUR für das abgelaufene (Rumpf-)Rechnungsjahr

KESt II Tranche A	KESt II Tranche T	Auszahlung ab	Ausschüttung je Anteil	Auszahlung je Anteil	Erträgnis- schein Nr.
-	0,3338	15.06.2008	-	0,3338	-

KESt III Tranche A	KESt III Tranche T	Ausschüttung des letzten Rechnungsjahres in % (Ausschüttung im Verhältnis zum Anteilwert am Ausschüttungstag)
-	-	1,46

Die Erwartungen und Prognosen der Fondsmanager beruhen auf den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Fondsanteile können im Kurs sowohl steigen als auch fallen. Erträge der Vergangenheit lassen keine direkten Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des (Rumpf-)Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages	Thesaurierungs- anteile
Anteilwert am Beginn des (Rumpf-)Rechnungsjahres	100,00
Anteilwert am Ende des (Rumpf-)Rechnungsjahres	94,00
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	94,00
Nettoertrag pro Anteil	-6,00
Wertentwicklung eines Anteils im (Rumpf-)Rechnungsjahr (Performance in %)	-6,00

Bei der Performance-Berechnung der österreichischen Investmentfonds durch die OeKB kann es bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Ergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	58.120,94	
Sollzinsen	-145,91	
Dividendenerträge	776,49	
sonstige Erträge (Erläuterung: z.B. Erträge aus WP-Leihe)	0,00	58.751,52

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-34.203,75	
Aufwendungen für die Depotbank	-620,63	
Prüfungskosten	0,00	
Veröffentlichungskosten	0,00	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	0,00	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	115,64	-34.708,74

Ordentliches Ergebnis (excl. Ertragsausgleich)

24.042,78

Realisiertes Kursergebnis 1) 2)

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	46.106,08	
Realisierte Gewinne aus derivat. Instrumenten	37.336,35	83.442,43

Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-206.575,99	
Realisierte Verluste aus derivat. Instrumenten	-20.919,05	-227.495,04

Realisiertes Kursergebnis (excl. Ertragsausgleich)

-144.052,61

Realisiertes Fondsergebnis (excl. Ertragsausgleich)

-120.009,83

b. Nicht realisiertes Kursergebnis 1) 2)

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	4.245,89
--	-----------------

Ergebnis des (Rumpf-)Rechnungsjahres

-115.763,94

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des (Rumpf-)Rechnungsjahres	4.179,96	
Ertragsausgleich im (Rumpf-)Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	
Ertragsausgleich	<u>4.179,96</u>	
Fondsergebnis gesamt		<u>-111.583,98</u>

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des (Rumpf-)Rechnungsjahres 3)		0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		2.087.639,52
Fondsergebnis gesamt		-111.583,98
Fondsvermögen am Ende des (Rumpf-)Rechnungsjahres 4)		<u>1.976.055,54</u>

4. Verwendungsrechnung

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		-115.829,87
Auszahlung (KESt) für 21.022 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,3338	-7.017,14	
Wiederveranlagung für 21.022 Thesaurierungsanteile zu je EUR -5,8437	<u>122.847,01</u>	<u>115.829,87</u>

- 1) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im (Rumpf-)Rechnungsjahr.
- 2) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses)
- 3) Anteilsumlauf zu Beginn des (Rumpf-)Rechnungsjahres: 0 Ausschüttungsanteile, 0 Thesaurierungsanteile und 0 Vollthesaurierungsanteile
- 4) Anteilsumlauf am Ende des (Rumpf-)Rechnungsjahres: 0 Ausschüttungsanteile, 21.022 Thesaurierungsanteile und 0 Vollthesaurierungsanteile

Vermögensaufstellung

WP-Kennr.	WP-Bezeichnung	Zinssatz %	Einstandsbetrag	Zugänge	Abgänge	Akt. Betrag	Kurs	Kurswert (EUR)	%-FV
Amtlich gehandelt									
Aktien									
EUR									
AT0000809058	Immofinanz AG o.N.		0,00	13.100,000	10.100,000	3.000,000	7,090000	21.270,00	1,0764
Summe EUR								21.270,00	1,0764
HKD Umrechnungskurs: 12,1127000000									
HK0101000591	Hang Lung P. HD 1		0,00	22.000,000	16.000,000	6.000,000	31,700000	15.702,53	0,7946
Summe HKD								15.702,53	0,7946
JPY Umrechnungskurs: 162,6200000000									
JP3893200000	Mitsui Fudosan Aktien		0,00	1.000,000	0,000	1.000,000	2.620,000000	16.111,18	0,8153
Summe JPY								16.111,18	0,8153
USD Umrechnungskurs: 1,5540000000									
US5544891048	Mack Cali Realty Corp.		0,00	500,000	0,000	500,000	39,020000	12.554,70	0,6353
Summe USD								12.554,70	0,6353
Summe Aktien								65.638,41	3,3217
Staat									
EUR									
AT0000384821	4% BUNDESANLEIHE 1999-2009/2	4,000000	0,00	565.000,000	188.000,000	377.000,000	99,990000	376.962,30	19,0765
DE0001135127	4.5% BRD EUR-ANL.1999-2009	4,500000	0,00	650.000,000	300.000,000	350.000,000	100,585000	352.047,50	17,8157
FR0107674006	REP. FSE 05-10 B.T.A.N.	2,500000	0,00	370.000,000	0,000	370.000,000	97,220000	359.714,00	18,2036
NL0000102416	3.75% NIEDERL.EUR-ANL.1999-2009	3,750000	0,00	354.000,000	0,000	354.000,000	99,730000	353.044,20	17,8661
Summe EUR								1.441.768,00	72,9619
Summe Staat								1.441.768,00	72,9619
Summe Amtlich gehandelt								1.507.406,41	76,2836
Investmentzertifikate									
EUR									
LU0200037074	DJE Real Estate		0,00	90,000	0,000	90,000	1.071,670000	96.450,30	4,8810
Summe EUR								96.450,30	4,8810
USD Umrechnungskurs: 1,5540000000									
LU0055631609	BGF-WORLD GOLD NAM.A2		0,00	3.800,000	2.700,000	1.100,000	50,340000	35.633,20	1,8032
Summe USD								35.633,20	1,8032
Summe								132.083,50	6,6842
Summe Investmentzertifikate								132.083,50	6,6842
Finanzterminkontrakte									
SGD Umrechnungskurs: 2,1149000000									
70000590	MSCI Sing Index ETS 05/08		0,00	1,000	0,000	1,000	389,100000	122,94-	0,0062-
Summe SGD								122,94-	0,0062-
USD Umrechnungskurs: 1,5540000000									
70000567	EURO E-Mini Futures 06/08		0,00	1,000	0,000	1,000	1,553100	567,08-	0,0287-
70000591	SGX CNX NIFTY ETS FUTURE 05/08		0,00	1,000	0,000	1,000	5.184,000000	54,05	0,0027
70000592	NIKKEI 225 (CME) 06/08		0,00	1,000	0,000	1,000	13.910,000000	96,53-	0,0049-
Summe USD								609,56-	0,0308-
Summe Finanzterminkontrakte								732,50-	0,0371-

Vermögensaufstellung

WP-Kennr.	WP-Bezeichnung	Zinssatz %	Einstandsbetrag	Zugänge	Abgänge	Akt. Betrag	Kurs	Kurswert (EUR)	%-FV
Geldmarkt									
Anlagevermögen									
	Bankguthaben							294.473,14	14,9021
	Summe Anlagevermögen							294.473,14	14,9021
Zinsansprüche									
	Zinsansprüche Subfonds		0,00	0,000	0,000	0,000	1,000000	0,00	0,0000
	Zinsansprüche		0,00	32.118,740	0,000	32.118,740	1,000000	32.118,74	1,6254
	Summe Zinsansprüche							32.118,74	1,6254
KEST									
	KEST Subfonds		0,00	0,000	0,000	0,000	1,000000	0,00	0,0000
	KEST		0,00	10.706,250	0,000	10.706,250	1,000000	10.706,25	0,5418
	Summe KEST							10.706,25	0,5418
	Summe Geldmarkt							337.298,13	17,0693
Wertpapiere									
	Finanzterminkontrakte							732,50-	0,0371-
	Optionen							0,00	0,0000
	Devisentermingeschäfte							0,00	0,0000
	Abgegrenzte Gebühren							0,00	0,0000
	Bankguthaben							294.473,14	14,9021
	Zinsenansprüche							42.824,99	2,1672
	Fondswert gesamt							1.976.055,54	EUR
	Anzahl umlaufender Anteile gesamt							21.022,00	Stücke

	Tranche T	
Fondswert:	1.976.055,54	EUR
Anzahl umlaufender Anteile:	21.022,00	Stücke
Anteilwert:	94,00	EUR

*)=Anleihen mit Poolfaktor

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht im Bericht Vermögensaufstellung genannt sind.

WP-Kennr.	WP-Bezeichnung	Währung	Zinssatz %	Einstandsbetrag	Zugänge	Abgänge
Aktien						
AU000000CPA7	Commonwealth Property Off.	AUD		0,000	29.200,000	29.200,000
DK0010241751	Sjaelsoe Gruppen	DKK		0,000	1.600,000	1.600,000
AT0000617907	Eco Business Akt. o.N.	EUR		0,000	2.500,000	2.500,000
AT0000641352	CA Immo Anlagen Akt.	EUR		0,000	4.100,000	4.100,000
AT0000642806	Immoeast Imm. Anl. Akt. o.N.	EUR		0,000	6.300,000	6.300,000
AT0000660659	Meinl Europ. Land. AC EO 5	EUR		0,000	7.000,000	7.000,000
AT0000697750	Conwert Immo. Akt. O.N.	EUR		0,000	3.800,000	3.800,000
ATCAIMMOINT5	CA Immo International	EUR		0,000	3.800,000	3.800,000
DE0006483001	Linde AG Aktien	EUR		0,000	330,000	330,000
DE0007037129	Rwe AG Stamm o.N.	EUR		0,000	330,000	330,000
FR0000124711	Unibail-Rod.SIIC	EUR		0,000	120,000	120,000
FR0010241638	Mercialys	EUR		0,000	740,000	740,000
GB0000566504	Billiton Plc	GBP		0,000	1.100,000	1.100,000
GB0007291015	St.Modwen Properties	GBP		0,000	3.000,000	3.000,000
BMG4516H1043	HKC (Holdings) Ltd.	HKD		0,000	150.000,000	150.000,000
BMG4600H1016	Hopson Dev. Hldgs HD .10	HKD		0,000	32.000,000	32.000,000
BMG524401079	Kerry Properties	HKD		0,000	13.000,000	13.000,000
BMG6419E1049	Neo-China Group	HKD		0,000	370.000,000	370.000,000
CN0009068825	Beijing North Star	HKD		0,000	132.000,000	132.000,000
CN000AOKDYQ0	Guangzhou R+F Properties	HKD		0,000	14.000,000	14.000,000
CNE100000262	Beijing North Star	HKD		0,000	42.000,000	42.000,000
CNE100000569	Guangzhou R+F	HKD		0,000	8.000,000	8.000,000
HK0012000102	Henderson Ld Dev. HD 2	HKD		0,000	8.000,000	8.000,000
HK0014000126	Hysan Development Co.	HKD		0,000	15.000,000	15.000,000
HK0016000132	Sun Hung Kai Pties HD-50	HKD		0,000	4.000,000	4.000,000
HK0017000149	New World Development	HKD		0,000	20.000,000	20.000,000
HK0054007841	Hopewell Holdings Ltd.	HKD		0,000	8.000,000	8.000,000
HK0083000502	Sino LD CO. HD 1	HKD		0,000	20.000,000	20.000,000
HK0123000694	Guangzhou Inv. Ltd HD .10	HKD		0,000	358.000,000	358.000,000
HK0242001243	Shun Tak Hldgs HD-,25	HKD		0,000	30.000,000	30.000,000
HK0604011236	Shenzhen Investment	HKD		0,000	64.000,000	64.000,000
HK0688002218	China Overseas Land	HKD		0,000	38.000,000	38.000,000
KYG011981035	Agile Prop. Hldgs HD .10	HKD		0,000	58.000,000	58.000,000
KYG2108Y1052	Chin.Res.Land HD-,10	HKD		0,000	86.000,000	86.000,000
KYG4100M1050	Greentown China	HKD		0,000	37.000,000	37.000,000
KYG6493A1013	New World China Land	HKD		0,000	170.000,000	170.000,000
KYG810431042	Shimao Property Holdings	HKD		0,000	23.000,000	23.000,000
SE0001413600	Wihlborg Fastigheter	SEK		0,000	1.500,000	1.500,000
SG1M77906915	Ascendas Reit(A-Reit)	SGD		0,000	23.000,000	23.000,000
SG1S83002349	UOL Group Ltd.	SGD		0,000	12.000,000	12.000,000
BMG4587L1090	H.K.Land Holdgs. DL -,10	USD		0,000	9.000,000	9.000,000
US0299122012	American Tower Corp. A	USD		0,000	1.600,000	1.600,000
US0395831094	Archstone-Smith Trust	USD		0,000	600,000	600,000
US0441031095	Ashford Hospitality	USD		0,000	3.400,000	3.400,000
US2227951066	Cousins Pties Inc.	USD		0,000	1.300,000	1.300,000
US29476L1070	Equity Residential	USD		0,000	1.000,000	1.000,000
US42217K1060	Health Care Reit Inc.	USD		0,000	1.000,000	1.000,000
US46614H3012	Jer Investors Trust Inc.	USD		0,000	2.000,000	2.000,000
US7514522025	Ramco-Gershenson	USD		0,000	1.100,000	1.100,000
US7588491032	Regency Cent	USD		0,000	275,000	275,000
US7837641031	Ryland Group Inc.	USD		0,000	530,000	530,000

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht im Bericht Vermögensaufstellung genannt sind.

WP-Kennr.	WP-Bezeichnung	Währung	Zinssatz %	Einstandsbetrag	Zugänge	Abgänge
US8766641034	Taubman Centers	USD		0,000	700,000	700,000
US9396531017	Washington Real Estate	USD		0,000	1.100,000	1.100,000
Finanzterminkontrakte						
70000527	SPI 200 FUTURES 12/07	AUD		0,000	1,000	1,000
70000450	EURO STOXX 50 FUTURE 06/07	EUR		0,000	1,000	1,000
70000490	DJ STOXX 50 FUTURE 09/07	EUR		0,000	2,000	2,000
70000515	ATX 12/07	EUR		0,000	4,000	4,000
70000491	Mini HSI Index Future 07/07	HKD		0,000	3,000	3,000
70000499	Mini HSI Index Future 08/07	HKD		0,000	2,000	2,000
70000528	Mini HSI Index Future 10/07	HKD		0,000	3,000	3,000
70000533	Mini HSI Index Future 11/07	HKD		0,000	2,000	2,000
70000465	OBX Index Future 05/07	NOK		0,000	4,000	4,000
70000466	OBX Index Future 06/07	NOK		0,000	4,000	4,000
70000463	MSCI Sing Index ETS 05/07	SGD		0,000	1,000	1,000
70000469	MSCI Sing Index ETS 06/07	SGD		0,000	1,000	1,000
70000496	MSCI Sing Index ETS 07/07	SGD		0,000	2,000	2,000
70000500	MSCI Sing Index ETS 08/07	SGD		0,000	1,000	1,000
70000492	NIKKEI 225 (SGX) 09/07	USD		0,000	1,000	1,000
70000497	SGX CNX NIFTY ETS FUTURE 08/07	USD		0,000	1,000	1,000
70000502	EURO FX CURRENCY FUTURES 12/07	USD		0,000	1,000	1,000
70000504	EURO E-Mini Futures 09/07	USD		0,000	3,000	3,000
70000525	EURO E-Mini Futures 12/07	USD		0,000	4,000	4,000
70000538	EURO FX CURRENCY FUTURES 03/08	USD		0,000	1,000	1,000
70000548	EURO E-Mini Futures 03/08	USD		0,000	5,000	5,000
70000567	EURO E-Mini Futures 06/08	USD		0,000	2,000	2,000
Investmentzertifikate						
AT0000810411	BAWAG P.S.K. Euro Cash (T)	EUR		0,000	2.730,000	2.730,000
LU0317905148	FT EMERGING ARABIA	EUR		0,000	800,000	800,000
LU0061324488	Fid.Fds-Korea Fd A GL.	USD		0,000	3.300,000	3.300,000
LU0085494432	ABN AMRO-BRAZIL EQ.INH. A	USD		0,000	1.000,000	1.000,000
LU0173614495	FID.FDS-CHINA FOCUS A DL	USD		0,000	4.600,000	4.600,000

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	Gesamtwert Vermögen (EUR)		Gesamt %-FV
Wertpapiere			
Anleihen in			
	EUR	1.441.768,00	72,961916
Investmentzertifikate in			
	EUR	96.450,30	4,880951
	USD	35.633,20	1,803249
Aktien in			
	EUR	21.270,00	1,076387
	HKD	15.702,53	0,794640
	JPY	16.111,18	0,815320
	USD	12.554,70	0,635341
Wertpapiervermögen		1.639.489,91	82,967804
Finanzterminkontrakte			
		732,50-	0,037069-
Bankguthaben			
		294.473,14	14,902068
Zinsansprüche			
		32.118,74	1,625397
KESt Ansprüche			
	KESt-pflichtig	10.706,25	0,541799
Fondsvermögen gesamt		1.976.055,54	100,000000
Anteilumlauf gesamt (in Stück)			21.022,00

Tranche T

errechneter Wert je Anteil in EUR	94,00
Anteilumlauf in Stück:	21.022,00
Fondsvermögen in EUR	1.976.055,54

Wien, am 6. Juni 2008

BAWAG P.S.K. INVEST GmbH

Alois Steinböck

Mag. Dr. Peter Pavlicek

Mag. Stefan Kainz

Bestätigungsvermerk

Wir haben gemäß § 12 Abs 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den Rechenschaftsbericht über das Rumpfrechnungsjahr vom 2. Mai 2007 bis 30 April 2008 des Supernova Property, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Gesetzes und der Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 6. Juni 2008

Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert PEJHOVSKY

Dr. Peter BITZYK

Wirtschaftsprüfer

Bericht des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die von der Generalversammlung zum Abschlussprüfer bestellte Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH hat den Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Das Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Prüfungen hat keinen Anlass zu materiellen Beanstandungen ergeben.

Für den Aufsichtsrat

Wien, im Juni 2008

Mag. Manfred Feichter
Vorsitzender

Grundlagen der Besteuerung

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

*Thesau-
rierungs-
anteile
(AT0000A05D29)
EUR je Anteil*

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

- | | | | |
|----|---|----|------------------|
| a) | Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESSt-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. | | |
| b) | Wurde keine Optionserklärung abgegeben: | | |
| | Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: | | 0,0000 |
| c) | Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: | 1) | |
| - | Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: | | |
| | Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 1,3260 |
| | Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 2) | 1,3260 |
| - | Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: | | 0,0230 |
| - | Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: | | |
| | Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 0,3338 |
| | Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | | 0,3338 |
| d) | Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B. | | |
| e) | Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: | | 0,0000
0,0000 |
| f) | Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B. | | |
| g) | Erbschaftssteuerwert:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | | 0,0000
0,0000 |

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- | | | | |
|----|---|----|--------|
| a) | Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESSt-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: | 3) | 0,0250 |
| | Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. | | |
| b) | Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: | | 0,0250 |
| c) | Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: | 4) | |

-	Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:		1,3740
-	Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Halftesteuersatz beansprucht wird:		0,0230
-	Anzurechnende Kapitalertragsteuer:		
	Für Depots mit Optionserklärung:	5)	0,3338
	Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	0,3338
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:		
	Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		
e)	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):		0,0000
	Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		0,0000
f)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a)	Zurechnungen:		
-	Ausschüttung		-
-	ordentliches Fondsergebnis		1,3425
-	ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0065
-	inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
-	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
-	ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0250
-	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)		0,0000
-	Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-
b)	Abrechnungen:	7)	
-	Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:		0,0000
-	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000
-	bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Immobilienfonds		0,0000
-	Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		0,0000
c)	Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	0,3338
	(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
	davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0000
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0032
	(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
	In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:		0,0230
e)	Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 KStG: Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:	1,3260
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Erträge aus Anleihen und Fonds:	0,0000
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.	

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktien erträge entfallen (siehe Position 11.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Supernova Property

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

(Rumpf-)Rechnungsjahr:		02.05.2007 bis 30.04.2008				Betriebliche Anleger		Privat-	
Auszahlung:		15.06.2008		Privat-	Natürliche	Juristische	stiftungen		
ISIN:		AT0000A05D29		anleger	Personen	Personen	im Rahmen		
							der Einkünfte		
							aus Kapital-		
							vermögen		
1.	Ordentliches Fondsergebnis	EUR	1,3425	1,3425	1,3425	1,3425	1,3425		
2.	Zuzüglich:								
a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern 1)	EUR	0,0065	0,0065	0,0065	0,0065	0,0065		
b)	Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
c)	Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond	EUR	0,0000	0,0250	0,0250	0,0000	0,0000		
d)	Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
e)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
3.	Ertrag	EUR	1,3490	1,3740	1,3740	1,3740	1,3490		
4.	Abzüglich								
a)	rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge 2)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
c)	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
d)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
e)	Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 3) 4)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0230		
f)	Steuernutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
g)	bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Immobilienfonds	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
5.	Verbleibender Ertrag	EUR	1,3490	1,3740	1,3740	1,3740	1,3260		
6.	Hievon endbesteuert	EUR	1,3490	1,3490	0,0000	0,0000	0,0000		
7.	Steuerpflichtige Einkünfte 4) 5)	EUR	0,0000	0,0250	1,3740	1,3740	1,3260		
8.	Rechenwert zum Ende des (Rumpf-)Rechnungsjahres	EUR	94,00	94,00	94,00	94,00	94,00		
9.	Erbschaftssteuerwert	EUR	0,0000	-	-	-	-		
Detailangaben									
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht 6)	EUR	0,0000	0,0000	0,0230	0,0230	0,0230		
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
a)	anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) 7) 8) 9) 10)								
	aus Aktien (Dividenden) 4)	EUR	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032		
	aus Anleihen (Zinsen)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
	aus Fonds	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
	gesamt	EUR	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032		

b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)					
aus Aktien (Dividenden)		EUR	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
aus Anleihen (Zinsen)		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		EUR	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden)	12)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen (bzw in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung):	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	EUR	1,3260	1,3260	1,3260	1,3260
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	6) 14)	EUR	0,0230	0,0230	0,0230	0,0230
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Subfonds	14) 15)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		EUR	0,3315	0,3315	0,3315	0,3315
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		EUR	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		EUR	0,3338	0,3338	0,3338	0,3338
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) Subfonds		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		EUR	0,3338	0,3338	0,3338	0,3338
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus belgischen Aktien		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus US-amerikanischen Aktien		EUR	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032
Summe aus Aktien	4)	EUR	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032
aus deutschen Fonds		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds		EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus belgischen Aktien	EUR	0,0000	0,0000	0,0000
aus US-amerikanischen Aktien	EUR	0,0033	0,0033	0,0033
Summe aus Aktien	EUR	0,0033	0,0033	0,0033
aus deutschen Fonds	EUR	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	EUR	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus Luxemburger Aktien	EUR	0,0000	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	EUR	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	EUR	0,0000	0,0000	0,0000
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)				
a) Zinsertrag, der der EU-Quellensteuer unterliegt	EUR	1,3260		
b) EU-Quellensteuer	EUR	0,1989		

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktienerträge entfallen (siehe Position 11.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.
- 5) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Bezüglich der konkreten Rückerstattungsanträge verweisen wir auf die entsprechende BMF-Homepage (www.bmf.gv.at/steuern/Fachinformation/_start.htm).
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)

*Fondsbestimmungen für den
Supernova Property
Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG*

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der BAWAG P.S.K. INVEST GmbH (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsführers oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie zweier Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
2. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gem. § 7 Abs. 1 InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

3. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
4. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheinigung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und auf der Homepage von Nova Portfolio VermögensManagement GmbH veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Supernova Property, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wien und alle ihre Geschäftsstellen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine sowie Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG, § 25 Abs. 1 Z 5 bis 8, § 25 Abs. 2 bis 4 und § 25 Abs. 6 bis 8 PKG iVm § 14 Abs. 7 EStG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)**
Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG bis zu 70 vH des Fondsvermögens erworben werden.
Für den Kapitalanlagefonds werden weiters Forderungswertpapiere iSd § 25 Abs. 2 Z 3 PKG erworben. Hinsichtlich der Aktienquote investiert der Kapitalanlagefonds überwiegend in Immobilienaktien. Bei einer gemäß den angewandten Analysemethoden zu erwartenden negativen Entwicklung der Immobilienaktienmärkte kann vorübergehend in einem untergeordneten Ausmaß – bis zu 20% des Fondsvermögens – auch in Nicht-Immobilienaktien investiert werden.
Insgesamt bis zu 10 vH des Wertes des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Z.1 und Z.2 erfüllen, angelegt werden.
 - **Geldmarktinstrumente**
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - **Anteile an Kapitalanlagefonds**
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden:
Veranlagungen in Anteile von Kapitalanlagefonds sind entsprechend ihrer tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien des § 25 Abs. 2 PKG aufzuteilen. Andernfalls sind die Anteile der Kapitalanlagefonds der Kategorie „sonstige Vermögenswerte“ nach § 25 Abs. 2 Z. 6 PKG zuzurechnen.
 - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle, können jedoch im Zuge größerer Umschichtungen oder Aufstockungen bzw. Tilgungen vorübergehend ein größeres Ausmaß annehmen.
 - **derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)**
Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs 1 Z 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.
Bis längstens 30.6. 2007 dürfen derartige derivative Produkte insgesamt bis maximal 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.
Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.
Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung hauptsächlich zur Absicherung oder als Wertpapierersatz eingesetzt.
Nähere Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden sich in §19b der Fondsbestimmungen.

- **Währungen**
Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind mit insgesamt 30 vH des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.
- 3. Vermögenswerte desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Geldeinlagen bei Kreditinstituten sowie Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates, dürfen nur bis zu 5 vH des Fondsvermögens erworben werden. Für Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds, der die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt (OGAW), kann eine Durchrechnung der 5 vH Emittentengrenze unterbleiben, wenn die Anteilscheine dieses Kapitalanlagefonds im Ausmaß von höchstens 5 vH des Fondsvermögens gehalten werden.
Vermögenswerte von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des § 20 Abs. 3a InvFG angehören, können bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.
- 4. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
- 5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
- 6. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit

einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z. 1 iVm § 17 Z. 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des

Fondsvermögens beitragen.

Bis längstens 30.6. 2007 dürfen derartige derivative Produkte insgesamt bis maximal 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Bis längstens 30.6. 2007 dürfen derartige derivative Produkte insgesamt bis maximal 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

§ 19b Value at Risk

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des InvFG auf 11 v.H. des Fondsvermögens beschränkt (absoluter VaR). Nähere Details und Erläuterungen finden sich in den Verkaufsprospekten.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.
Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,25 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 1 Cent aufgerundet.
Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 1 Cent.
Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. Mai bis zum 30. April des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,95 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.
Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

nicht anwendbar.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juni ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1_listeger.pdf

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|-----|-------------------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo |
| 2.2 | Republik Srpska, BiH ¹ : | Banja Luka |
| 2.3 | Kroatien: | Zagreb, Vara•din |
| 2.4 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“) |
| 2.7 | Bulgarien: | Bulgarian Stock Exchange – Sofia |
| 2.8 | Rumänien: | Bucharest Stock Exchange |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|--------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.6 | Indien: | Bombay |
| 3.7 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.8. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.9 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.10 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.11 | Korea: | Seoul |
| 3.12 | Malaysia: | Kuala Lumpur |
| 3.13 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.14 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.15 | Philippinen: | Manila |
| 3.16 | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.17 | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.18 | Taiwan: | Taipei |
| 3.19 | Thailand: | Bangkok |
| 3.20 | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.21 | Venezuela: | Caracas |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Slowakei: RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange (BOB)
- 5.11 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.12 Schweiz: EUREX
- 5.13 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

(Footnotes)

¹

„BiH“ ist die offizielle Abkürzung von

„Bosnia i Herzegovina“.